



2024/1918

8.8.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 101/2024

vom 26. April 2024

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1918]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/382 der Kommission vom 18. Oktober 2023 zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31bba (Delegierte Verordnung (EU) 231/2013 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32024 R 0382:** Delegierte Verordnung (EU) 2024/382 der Kommission vom 18. Oktober 2023 (ABl. L, 2024/382, 23.1.2024)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/382 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 27. April 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/382, 23.1.2024.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.